

Auch eine geringe Farbabweichung bei einem Neuwagen stellt einen Sachmangel dar

Der vor dem Landgericht in Ansbach gelandete Fall befasste sich damit, dass ein Autokäufer einen SEAT Altea in der Farbe „Track-Grau Metallic“ bestellt hat. Geliefert wurde hingegen ein Fahrzeug mit der Farbe „Pirineos Grau“. Der Autokäufer machte daraufhin 3.250 Euro für die Umlackierung des Fahrzeugs geltend.

Sowohl das Amtsgericht Weißenburg, als auch das Landgericht Ansbach bewerteten die Farbabweichung als Abweichung von der vertraglich präzise als „Track-Grau Metallic“ vereinbarte Farbbeschaffenheit und damit als Sachmangel.

Dem Autohändler half dabei auch nicht, dass der Käufer AGB unterzeichnet hatte, in denen vereinbart wurde, dass Farbabweichungen im Farbton vorbehalten bleiben, wenn die Änderung nicht erheblich und für den Käufer zumutbar ist. Das bewerteten beide Gerichte als unwirksam, weil für den Käufer nicht erkennbar ist, von welchen Kriterien es abhängt, dass eine Farbänderung erheblich und zumutbar ist.

Die Frage ist nun, welche Konsequenzen man aus einer Farbabweichung herleiten kann.

Da ein Mangel vorliegt, kann der Käufer grundsätzlich darauf bestehen, dass ein anderes Neufahrzeug im richtigen Farbton geliefert wird. Verweigert das der Verkäufer, kann man vom Kaufvertrag zurücktreten.

Im vorliegenden Fall hatte sich der Käufer dazu entschieden, nachdem offensichtlich der Autohändler nicht bereit war, den Mangel zu beseitigen, das Fahrzeug umlackieren zu lassen und dem Händler die Kosten dafür in Rechnung zu stellen. Auch das ist möglich. Meist aber nur dann, wenn unter Fristsetzung dem Verkäufer die Gelegenheit gegeben wurde, den Mangel abzustellen.

Rechtsanwalt

Bernd Schöning

Fachanwalt für Verkehrsrecht

Mühlenstraße 101 - 48703 Stadtlohn
Tel. 02563 97670 - Fax 02563 97672

www.schoening-rechtsanwalt.de
zentrale@schoening-rechtsanwalt.de